

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 15. November 2010

SGCI Chemie Pharma Schweiz

Nordstrasse 15 · Postfach

CH-8021 Zürich

Tel +41 44 368 17 11

Fax +41 44 368 17 70

www.sgci.ch

Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

SGCI Chemie Pharma Schweiz teilt die Skepsis des Bundesrates mit Blick auf die Schaffung einer neuen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung und lehnt die Vorlage vollumfänglich ab.

Als Spitzenverband der chemisch-pharmazeutischen Industrie äussern wir uns nur zur Frage der Arzneimittelversorgung. Letztere ist durch entsprechende Regelungen auf Gesetzesstufe hinreichend sichergestellt. Das Heilmittel- und das Krankenversicherungsgesetz enthalten grundsätzliche Vorgaben zur Versorgungssicherung (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. c HMG bzw. Art. 45 KVG). Einer zusätzlichen – letztlich rein symbolischen – Verankerung dieser Bestimmungen auf Verfassungsstufe bedarf es nicht.

Freundliche Grüsse

SGCI Chemie Pharma Schweiz



Dr. Beat Moser
Direktor



Clemens Roggen